



# **Verkündungsblatt**

der  
**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

1. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.12.1998

Nummer 13

## **Inhalt:**

- **Studienordnung Studiengang Wirtschaftsrecht Teil I** S. 2
- **Studienordnung Studiengang Wirtschaftsrecht Teil II** S. 12
- **Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der FH BS/WF** S. 25
- **Praktikantenrichtlinien für die technischen Studiengänge des Fachbereichs Versorgungstechnik und den Studiengang Wirtschaftsrecht** S. 27

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht  
des Fachbereichs Versorgungstechnik  
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Teil I**

**STUDIENORDNUNG**

---

§1

**Geltungsbereich und Funktion der Studienordnung**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der beiden Praxissemester für den Studiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Sie dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Die Studienordnung ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden (§21 Abs. 1 NHG).
- (3) Auf der Grundlage der Studienordnung wird vom Fachbereich der Studienplan erstellt (§14 Abs. 1 und 5 NHG).
- (4) Die Studienordnung ist in Verbindung mit dem Studienplan Grundlage für die Planung des Lehrangebots für den Studiengang Wirtschaftsrecht (§105 Abs. 2 NHG).
- (5) Einzelheiten zum ersten und zweiten Praxissemester werden in der Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) geregelt.

§2

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxissemester und der Diplomarbeit nebst Kolloquium vier Jahre.

§3

**Studienbeginn**

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

§4

**Ziel des Studiums**

---

(1) Das vorrangige allgemeine Studienziel des wirtschaftsrechtlichen Studiums an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ist die Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeiten der Wirtschaftsjuristin und des Wirtschaftsjuristen.

(2) Diesem Ziel dient die Vermittlung des notwendigen Grund- und Strukturwissens in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftslehre, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Darüber hinaus soll das Studium die Absolventinnen und Absolventen befähigen, rechtliche und wirtschaftliche Probleme schnell und präzise zu erkennen, die relevanten Fragen zu stellen, verschiedene Wege zur Problemlösung zu entwickeln und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie schließlich die gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Ziel der wirtschaftsjuristischen Ausbildung ist es insbesondere, unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter strikter Beachtung rechtlicher Schranken wirtschaftliche Entscheidungen so vorzustrukturieren, daß sie optimal ausgewählt und umgesetzt werden können. Das Studium fördert und vertieft zugleich die Fähigkeit zu theoretisch-systematischem Denken, entwickelt und verstärkt das kritische Verständnis von Zusammenhängen und vermittelt die Kenntnis verschiedener methodischer Möglichkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen des Weiteren in die Lage versetzt werden, die wirtschaftstheoretischen, rechtsphilosophischen, ethischen, sozialen und ökologischen Voraussetzungen und Folgen ihres Handelns zu erkennen und in Abwägung dieser Erkenntnisse mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu sachgerechten Entscheidungen gelangen. Das Studium hat auch die erforderlichen Kenntnisse über geschlechtsspezifische Differenzierungen zu vermitteln.

(3) Die für das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht wesentlichen Teilziele sind:

- Kenntnis der Tätigkeitsfelder von Betriebswirten und Juristen in der Wirtschaft
- Kenntnisse in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten
- Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in internationaler und supranationaler Wirtschaftslehre und deren integrativer Verklammerung
- Fähigkeit zum Umgang mit Recht und dessen Normen in der Wirtschaftspraxis
- Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache
- Entwicklung von kooperativen Arbeitsmethoden sowie kommunikativer und sozialer Kompetenzen
- Kenntnisse im Umgang mit elektronischer Datenverarbeitung
- Fähigkeit zu wirtschaftstheoretischen, ethischen und rechtsphilosophischen Reflexionen
- Rhetorische Kenntnisse und Fähigkeit zur Verhandlungsführung
- Verstärkte Praxisorientierung durch Praxissemester und Projekte sowie Beteiligung an anwendungsorientierter Forschung (etwa durch entsprechende Diplomarbeiten)

§5

**Gestaltung des Studiums**

Der Studiengang ist durch folgende Leitlinien gekennzeichnet:

- Orientierung des Studiums an den zentralen Aufgabenstellungen der Wirtschaft in einer sich beschleunigt wandelnden Welt
- Exemplarisches, integratives Lernen statt Aneignung flächendeckenden Detailwissens
- Verstärkter Praxisbezug von Studium, Lernkontrollen und Diplomprüfung
- Beteiligung von Praxisausbildern und Lehrbeauftragten aus der Praxis
- Lehr- und Lernmethoden, die studentische Mitarbeit und das Eigenstudium besonders betonen und fördern
- Verschiedene Vertiefungsrichtungen, die in Verbindung mit Wahlpflichtfächern eine eigene Schwerpunktsetzung ermöglichen
- Internationalität des Studiums
- Verzahnung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte
- Vermittlung nicht nur von Fachkenntnissen, sondern auch von wichtigen berufsrelevanten Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen sowie von analytischen und handlungsleitenden Fähigkeiten
- Interdisziplinarität unter Einbeziehung philosophischer Fragestellungen

§6

**Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in zwei Studienabschnitte:

- Das Grundstudium von vier Semestern (erster Studienabschnitt)
- Das Hauptstudium von vier Semestern (zweiter Studienabschnitt).

§7

**Grundstudium**

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden ein ausreichendes Basiswissen in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit unterschiedlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut machen und sie dazu befähigen, sich kritisch mit der derzeitigen Rechts- und Wirtschaftspraxis auseinanderzusetzen und zu ihrer Verbesserung beizutragen. Wirtschaftsethische Fragestellungen sollen zu neuen Horizonten führen und zu einer kulturellen Fundierung des Studiums beitragen.

(2) Ab dem zweiten Semester ist eines der in Anlage 1 angebotenen Projekte zu wählen, das auch im Hauptstudium fortzusetzen ist. Ein Wechsel aus wichtigem Grunde ist spätestens zum sechsten Semester möglich.

(3) Für das vierte Semester des Grundstudiums und das nachfolgende Hauptstudium wählen die Studierenden eine der folgenden Vertiefungsrichtungen:

- A. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU  
(ein Praxissemester soll im Ausland durchgeführt werden)
- B. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht
- C. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht

Die Wahl der genannten Vertiefungsrichtungen soll die Studierenden auf bestimmte Tätigkeitsfelder und ihnen entsprechende Praxissemester vorbereiten, ihre spätere Einsetzbarkeit in anderen Tätigkeitsfeldern aber nicht ausschließen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung aus wichtigem Grund ist spätestens zum sechsten Semester möglich.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt 84 SWS. Daneben ist eine mindestens ebenso hohe Stundenzahl für angeleitetes und freies Eigenstudium erforderlich, um die Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu können. Den Studierenden wird empfohlen, auch an Wahlveranstaltungen und - soweit angeboten - an Veranstaltungen in Kleingruppen unter Leitung einer Tutorin oder eines Tutors teilzunehmen.

(4) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

Fach	SWS
Einführung in das Recht	2
Wirtschaftsprivatrecht	12
Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht	4
Arbeitsrecht	2
Sozialrecht	4
Wirtschaftsverfassungs-/Wirtschaftsverwaltungsrecht	6
Zivilprozeßrecht I	2
Zivilprozeßrecht II	2
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10
Betriebliches Rechnungswesen	6
Finanzwirtschaft	2
Marketing	2
Volkswirtschaftslehre	4
Vertiefungsrichtungen	SWS
A. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU	
- Internationales Wirtschaftsrecht I	2
- EU-Recht I	2
- Internationale Wirtschaftslehre I <b>oder</b>	2
B. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht	
- Wettbewerbsrecht I	2
- Insolvenzrecht I	2
- Ausgewählte Probleme der BWL I <b>oder</b>	2
C. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	
- Personalwirtschaft I	4
- Arbeitsrecht I	2

<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<b>SWS</b>
Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	6
Informationstechnologie für Juristen	4
Rhetorik und Verhandlungsführung	2
Wirtschaftsethik	2
<b>Projekte</b>	<b>6</b>

---

Das Pflichtfach Englische Rechts- und Wirtschaftssprache kann auch durch Veranstaltungen zu einer anderen Sprache wahlweise ersetzt werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und der Studiengang diese Veranstaltungen anbietet.

## §8

### Schlüsselqualifikationen und Projekte

- (1) Schlüsselqualifikationen sind als Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 14 SWS und Projekte als Pflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von 10 SWS (Grundstudium 6 SWS und Hauptstudium 4 SWS) überwiegend Studienleistungen im Sinne der §12 Abs. 3 dieser Studienordnung sowie §8 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung. Nur im Hauptstudium sind bei den Projekten Fachprüfungen abzulegen.
- (2) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots für die Schlüsselqualifikationen sowie der Projekte ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 1.
- (3) Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebots können einzelne der in Anlage 1 aufgeführten Schlüsselqualifikations-Veranstaltungen durch andere gleichwertige, im Plan des Lehrangebots für das jeweilige Semester insoweit ausdrücklich bezeichnete Veranstaltungen ersetzt werden. Gleiches gilt für Projekte, soweit deren Kontinuität über das gesamte Studium hinweg sichergestellt ist.
- (4) Bei den Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen und der Durchführung der Projekte ist auf geschlechtsbezogene Differenzierungen zu achten.

## §9

### Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegen sollte, die von dem Studierenden im Grundstudium gewählte Vertiefungsrichtung (§7 Abs.2) nach dem ersten Praxissemester fortgeführt. Ansonsten ist eine verbindliche Neuwahl zu treffen. Ein weiterer Wechsel ist ausgeschlossen.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt einschließlich der Projekte 48 SWS. Daneben ist eine mindestens so hohe Stundenzahl für angeleitetes und freies Eigenstudium erforderlich, um die Prüfungsleistungen erbringen zu können. Den Studierenden wird empfohlen, außer an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auch an Wahlveranstaltungen und – soweit angeboten – an Veranstaltungen in Kleingruppen unter Leitung einer Tutorin oder eines Tutors teilzunehmen.
- (3) Die 48 SWS des Hauptstudiums teilen sich wie folgt auf:

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (einschließlich Projekte)	SWS
Hauptstudium insgesamt	48
Vertiefungsrichtungen A., B. oder C.	12
Pflichtfächer allgemein	28
Wahlpflichtfächer je nach Vertiefungsrichtung	4
<b>bleiben übrig:</b>	
freie Wahl innerhalb und außerhalb der gewählten Vertiefungsrichtung	4

(4) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Fächern (einschließlich Projekte):

I. Pflichtfächer für alle Vertiefungsrichtungen

Pflichtfächer für alle Vertiefungsrichtungen:	
Wirtschaftsprivatrecht (BGB)	4
Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2
Sozialrecht	2
Steuerrecht	6
Gesellschafts- und Unternehmensrecht (einschl. HGB)	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4
Betriebliches Rechnungswesen	2
Projekt	4

II. Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtfächer

A. Vertiefungsrichtung Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU		
<b>Kernkompetenzfächer:</b>	Internationales Wirtschaftsrecht II und III	4
	EU-Recht II und III	4
	Supra- und Internationale Wirtschaftslehre	4
<b>Weitere Fächer:</b>	Personalwirtschaft	2
	Zivilprozeßrecht I	2
	Zivilprozeßrecht II	2
	Arbeitsrecht	2

<b>B. Vertiefungsrichtung Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht</b>		
<b>Kernkompetenzfächer:</b>	Wettbewerbsrecht II und III	4
	Gewerblicher Rechtsschutz	2
	Insolvenzrecht II	2
	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre II und III (Sanierung, Sonderfinanzierung u. a.)	4
<b>Weitere Fächer:</b>	Personalwirtschaft	2
	Zivilprozeßrecht I	2
	Zivilprozeßrecht II	2
	Arbeitsrecht	2
<b>C. Vertiefungsrichtung Personalwirtschaft und Arbeitsrecht</b>		
<b>Kernkompetenzfächer:</b>	Personalwirtschaft II und III	8
	Arbeitsrecht II und III	4
<b>Weitere Fächer:</b>	Personalwirtschaft	2
	Zivilprozeßrecht I	2
	Zivilprozeßrecht II	2
	Arbeitsrecht	2

Das Verhältnis der gewählten rechtswissenschaftlichen zu den wirtschaftswissenschaftlichen Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern soll 2 : 1 betragen.

### §10 Studienplan

- (1) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebotes und der Projekte ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 1.
- (2) Die Studierenden sollen sich grundsätzlich an dem Studienplan orientieren. Änderungen in der Abfolge der Veranstaltungen sind nicht zweckmäßig und sollen sich auf begründete Einzelfälle beschränken. Das Recht der Studierenden auf Freiheit des Studiums gemäß §4 Abs. 4 NHG bleibt unberührt.

### §11 Lehrveranstaltungen

- (1) Den fachlichen Besonderheiten entsprechend werden Lehrvorträge, Übungen, seminaristische Veranstaltungen, Projekte, Praktika und Exkursionen angeboten. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzliche geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb erforderlich ist. In diesem Falle genießen diejenigen Studierenden Vorrang, für deren Studiengang bzw. Vertiefungsgebiet die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Das Nähere regelt der Fachbereich.

### §12 Prüfungen



(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Studienleistungen und Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Zusätzlich ist nach dem ersten Praxissemester ein ausführlicher Praxisbericht vorzulegen, der benotet wird, jedoch nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Fachprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt:

- die Art und den Umfang der abzulegenden Fachprüfungen und der zu erbringenden Studienleistungen
- den zeitlichen Umfang der zugeordneten Lehrveranstaltungen
- für welche Fachprüfungen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind
- die Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen
- die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Fachnoten- sowie die Gesamtnotenbildung
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(3) Studienleistungen und der Nachweis des Vorpraktikums sind als Voraussetzungen für den Abschluß des Grundstudiums zu erbringen. Ihre Bewertung erfolgt entweder gem. §11 Abs. 2 bis 4 und 6 der Diplomprüfungsordnung oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden". §8 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Noten der Studienleistungen und des Praxisberichts gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ein.

(4) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen werden nach §11 der Diplomprüfungsordnung bewertet. Die für jede Prüfungsleistung erzielte Note geht in die Bildung der Gesamtnote für die jeweilige Fachprüfung ein. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur unter den Voraussetzungen des §12 der Diplomprüfungsordnung möglich.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen müssen vor Ablegen der ersten für die jeweilige Fachprüfung vorgesehenen Prüfungsleistung erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt entweder gem. §11 Abs. 2 bis 4 und 6 der Diplomprüfungsordnung oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden". Die Noten der Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung ein.

### §13 Abschlußgrad

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verleiht auf Grund der Abschlußprüfung gemäß §2 der Diplomprüfungsordnung den Grad

Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule) bzw.  
Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)  
abgekürzt Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)

Die gewählte Vertiefungsrichtung sowie etwaige Zusatzprüfungen, die ebenso wie der Praxisbericht nicht in die Gesamtnote einfließen, gehen aus dem Zeugnis hervor.

#### §14

#### **Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Vorpraktikum etc.**

Die Regelungen über Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc. sind der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu entnehmen. Das Erfordernis eines Zugangspraktikums (Vorpraktikum) von zwölf Wochen bzw. dessen Ersatz durch eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung ist in der entsprechenden Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel geregelt.

#### §15

#### **Studienfachberatung**

(1) An der fachlichen Studienberatung wirken die Professorinnen und Professoren des Studiengangs Wirtschaftsrecht mit.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Studienplanung
- Wahl oder Wechsel des Projektes bzw. der Vertiefungsrichtung
- Festlegung von Wahlpflicht- und Wahlfächern
- Nichtbestehen der Prüfung
- Studiengang- oder Hochschulwechsel

(3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen die jeweils besonders angekündigten Einführungsveranstaltungen besuchen.

#### §16

#### **Schlußbestimmungen**

Diese Studienordnung (Teil I) tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule mit Beginn des Sommersemesters 1999 in Kraft.

STUDIENPLAN für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Stundeneinteilung Semester	Grundstudium				Hauptstudium				Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Teilcurriculum Recht</b>	<b>Semesterwochenstunden</b>								
1. Einführung in das Recht	2								2
2. Wirtschaftsprivatrecht	6	4	2			2	2		16
3. Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht			2	2		2	2		8
4. Steuerrecht						2	4		6
5. Arbeitsrecht				2		2			4
6. Zivilprozeßrecht I - Erkenntnisverfahren			2		P		2	P	4
7. Zivilprozeßrecht II - Zwangsvollstreckungsrecht				2	R	2		R	4
8. Wirtschaftsverfassungs-, Wirtschaftsverwaltungsrecht		2	2	2	A	2		A	8
9. Sozialrecht	2			2	X		2	X	6
<b>Teilcurriculum Wirtschaftswissenschaften</b>					I			I	
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	2	2	2	S	2	2	S	14
2. Volkswirtschaftslehre	2	2			S			S	4
3. Betriebliches Rechnungswesen	2	2	2		S		2	S	8
4. Finanzwirtschaft				2	E			E	2
5. Marketing			2		M			M	2
6. Personalwirtschaft					M	2		M	2
<b>Vertiefungsrichtungen</b> (Wahlmöglichkeit)					E			E	
1. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU (Recht/BWL) *				6 (4/2)	S	6 (4/2)	6 (4/2)	S	18
2. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht (Recht/BWL)					T			T	
3. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht (BWL/Recht)					E			E	
<b>Teilcurriculum Schlüsselqualifikationen</b>					R			R	
1. (Englische) Rechts- und Wirtschaftssprache		2	2	2					6
2. Informationstechnologie für Juristen		2	2						4
3. Rhetorik u. Verhandlungsführung (Seminarvortrag)			2						2
4. Wirtschaftsethik			2						2
<b>Teilcurriculum Integrierte Wahlpflichtveranstaltungen / Projekte</b>		2	2	2		2	2		10
<b>Diplomarbeit mit Kolloquium</b>									
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>24</b>	<b>24</b>		<b>24</b>	<b>24</b>		<b>132</b>
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>				<b>48</b>				<b>132</b>

\* Für diese Vertiefungsrichtung soll ein Praxissesemester im Ausland durchgeführt werden

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht  
des Fachbereichs Versorgungstechnik  
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Teil II**

**PRAXISSEMESTERORDNUNG**

---

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

**§ 2  
Ziele**

- (1) Ziel der praktischen Studiensemester (Praxissemester) ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Im ersten Praxissemester sollen die Studierenden das im Grundstudium erworbene theoretische Wissen in der Praxis überprüfen und anwenden. Darüber hinaus sollen sie sich mit einem Berufsfeld vertieft vertraut machen, um die darauf bezogenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im weiteren Studium verwerten zu können.
- (3) In der Regel sollen die Studierenden im zweiten Praxissemester nach entsprechender Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle und der Fachhochschule die praxisbezogenen Tätigkeiten mit dem Gegenstand der Diplomarbeit verbinden.
- (4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf das zweite Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Diplomarbeit erbracht.
- (5) Die Praxissemester sollen neben rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbeziehen.

**§ 3  
Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Die Praxissemester gliedern sich in einen praktischen Teil und in praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Die praktischen Teile werden unter Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten Praxisstellen durchgeführt. Sie werden von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluß entsprechende oder gleichwertige praktische Qualifikation haben muß, betreut. Die praxisbegleitenden Veranstaltungen führt die Fachhochschule durch.
- (2) Die Praxissemester werden im Hauptstudium durchgeführt, das erste in der Regel im fünften, das zweite in der Regel im achten Semester.
- (3) Das erste Praxissemester dauert insgesamt 26 Wochen. Davon umfaßt der Aufenthalt in der Praxisstelle einen Zeitraum von 18 Wochen (ohne Abwesenheitstage aus Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Gründen). Für den Besuch vor- und nachbereitender Veranstaltungen in der Fachhochschule sowie die Erarbeitung eines Praxisberichts sind insgesamt acht Wochen vorgesehen, auf die ein Urlaub von vier Wochen angerechnet wird. Während der Dauer des ersten Praxissemesters soll die/der Studierende im Regelfall keine Prüfungen ablegen; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Das zweite Praxissemester dauert ebenfalls 26 Wochen. Zu Beginn soll den Studierenden innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen auch außerhalb der Fachhochschule die Möglichkeit zu einer praxisorientierten, wissenschaftlichen Vertiefung und der Vorbereitung auf die Diplomarbeit gegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel 3, in Ausnahmefällen bis zu 6 Monate (§ 25 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung).
- (5) Die Praxissemester sind als Vollzeittätigkeit ausgestaltet. Im Übrigen unterliegt die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen (Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis) den dort geltenden Arbeitszeitregelungen im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.
- (6) Während der Praxissemester bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für die Praxissemester zum Studium zurückzumelden und an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 4**

#### **Ausbildungsinhalte**

- (1) Als Grundlage für die betriebspraktische Tätigkeit beschließt der Fachbereich Ausbildungsrichtlinien, die die Qualität der praxisbezogenen Ausbildung sichern sollen (siehe Anlage 1).
- (2) Auf der Basis der Ausbildungsrichtlinien werden im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart.

#### **§ 5**

#### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Organisation der Praxissemester und die Wahrnehmung der durch die Praxissemesterordnung entstehenden Aufgaben obliegen der Zentralstelle für Auslandskontakte, Fremdsprachen, Ausbildungsberatung und Praxissemester (im Folgenden: ZAFrAP) im Benehmen mit dem Praxissemesterbeauftragten des Studienganges Wirtschaftsrecht.

## § 6 Verwaltungsaufgaben

Die im Zusammenhang mit den Praxissemestern zu erledigenden Verwaltungsaufgaben übernimmt die ZAFrAP. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxissemestern,
- die verwaltungsmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxissemester.

## § 7 Praxisstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Praxisstellen für die Durchführung der praktischen Studiensemester selbst zu besorgen und der ZAFrAP jeweils bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. Juni für das Folgesemester, in Ausnahmefällen spätestens drei Wochen vor Antritt anzugeben.

(2) Die ZAFrAP berät dabei und überprüft ggf. im Benehmen mit dem Praxissemesterbeauftragten des Studienganges Wirtschaftsrecht den Praktikumsplatz im Hinblick auf das geforderte Ausbildungsziel. Sie/Er ist den Studierenden bei der Beschaffung von geeigneten Praktikumsplätzen im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten behilflich.

(3) Vor Beginn der Praxissemester schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag. Dabei soll der Vertrag der Fachhochschule (siehe Anlage 2) Anwendung finden. Besteht eine Praxisstelle auf dem Abschluß eines eigenen Vertrags, soll dieser insbesondere regeln:

- Verpflichtungen der Praxisstelle,
- Verpflichtungen der/des Studierenden,
- Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung,
- Urlaubsgewährung,
- Versicherungsfragen,
- Freistellung für Verpflichtungen an der Fachhochschule.

(4) Die Praxisstelle benennt eine Ausbildungsbetreuerin/einen Ausbildungsbetreuer. Diese/Dieser ist zugleich Gesprächspartnerin/-partner in allen Fragen, die das Vertragsverhältnis berühren.

(5) Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Prüfungsausschusses.

(6) Praktika im Ausland werden besonders gefördert. Die erforderlichen Nachweise zum Ausbildungsvertrag und zu Art und Qualität der Praxistätigkeit sind von den Studierenden beizubringen. Die Betreuerin/der Betreuer sind ihnen hierbei nach Möglichkeit behilflich.

## § 8

### Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Der Praxissemesterbeauftragte ordnet jeder/jedem Studierenden im ersten Praxissemester eine betreuende Hochschullehrerin/einen betreuenden Hochschullehrer zu. Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Betreuende Hochschullehrerin/Betreuender Hochschullehrer im zweiten Praxissemester ist in der Regel die Erstprüfende/der Erstprüfende im Sinne des § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

## § 9

### Zulassung

Die/Der Studierende meldet sich schriftlich jeweils zum ersten und zum zweiten Praxissemester an. Die Meldefristen legt ZAFrAP fest. Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Praxissemester ist in der Regel das Bestehen der Diplomvorprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Praxissemester entsprechen denen der Zulassung zur Diplomarbeit gemäß der Prüfungsordnung.

## § 10

### Anerkennung und Leistungsnachweise

- (1) Über die formale Erfüllung des Praxissemesters entscheidet ZAFrAP. Die Benotung des Praxisberichtes und der begleitenden Lehrveranstaltung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer.
- (2) Die Bewertung der Praxissemester erfolgt
  - im ersten Praxissemester aufgrund des Praxisberichts und der Leistungen im praxisbegleitenden Seminar,
  - im zweiten Praxissemester auf der Grundlage der Diplomarbeit.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten vor dem Bestehen der Diplomvorprüfung werden nicht auf das erste Praxissemester angerechnet. Auch ein einschlägiger Lehrabschluß wirkt nicht verkürzend auf ein Praxissemester.
- (4) Kann eine betriebliche Ausbildung im ersten Praxissemester aus wichtigem Grund nicht durchgeführt werden, so legt der Prüfungsausschuß die Leistungen fest, die ersatzweise zu erbringen sind.
- (5) Der Leistungsnachweis für das zweite Praxissemester wird in der Regel mit der Diplomarbeit und dem anschließenden Kolloquium erbracht.

## § 11

### Sonderregelungen

In besonderen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der/des Studierenden von den Anforderungen dieser Praxissemesterordnung Befreiung erteilen und Sonderregelungen für die Durchführung des Praxissemesters treffen. Dies gilt insbesondere für Studierende

- die sich in schwierigen familiären Situationen befinden,
- deren Behinderungen abweichende Regelungen erfordern,
- die ein Praktikum im Ausland absolvieren wollen und/oder
- die das Studium berufsbegleitend durchführen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Anlage 1 (Ausbildungsrichtlinien)**

**Anlage 2 (Vertrag über ein Praxissemester)**



**Anlage 1 der Studienordnung (Teil II) für den Studiengang Wirtschaftsrecht  
(Praxissemesterordnung)**

**Ausbildungsrichtlinien**

**I. Für alle Vertiefungsrichtungen gelten folgende Richtlinien:**

- Die Praxissemester sind vorzugsweise in privatwirtschaftlichen Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, Banken, Sparkassen, Versicherungen, bei Steuer- und Unternehmensberatern, bei Wirtschaftsprüfern und in größeren Wirtschaftsrechts- und Rechtsanwaltskanzleien zu absolvieren.
- Es ist ein Überblick über die wichtigsten Funktionsbereiche des Unternehmens bzw. der Institution zu gewinnen. Daher sollten die Praxissemester nicht randständig angesiedelt sein, sondern in wichtigen Bereichen bzw. Abteilungen des Unternehmens bzw. der Institution abgeleistet werden.
- Der Tätigkeitsbereich im Praxissemester sollte sowohl betriebswirtschaftliche als auch juristische Inhalte umfassen.
- Ziel des ersten Praxissemesters u. a. ist es, daß die Studierenden mit entsprechenden praktischen Fragestellungen konfrontiert und in die praktische Arbeit in den Unternehmen bzw. Institutionen einbezogen werden. Dabei sollte eine Mitarbeit an laufenden Projekten, Aufgaben und Bearbeitungsfällen und/oder eine möglichst selbständige Bearbeitung kleinerer Projektaufgaben einschließlich deren Präsentation erfolgen, z. B.
  - Vorbereitung, Ausarbeitung und Prüfung von Verträgen aller Art einschließlich der organisatorischen und inhaltlichen Begleitung von Vertragsverhandlungen,
  - rechtliche Prüfung und Überarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
  - Führung von kaufmännisch-juristischer Korrespondenz mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Rechtsanwälten usw.,
  - Beantwortung von juristischen Fragestellungen im Rahmen des Arbeits- und Sozialrechts, des Wirtschaftsprivatrechts und Wirtschaftsverwaltungsrechts, der Vertragsabwicklung sowie in anderen Zusammenhängen (z. B. Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht),
  - Vorbereitung und Ausarbeitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Schriftsätzen.
- Im Praktikum sind möglichst Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit der EDV zu vertiefen.
- Soweit möglich, sollen neben rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbezogen werden.
- In der Vertiefungsrichtung "Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU" soll ein Praxissemester im Ausland abgeleistet werden.
- Individuelle Ausbildungsinhalte sind im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer zu vereinbaren.
- Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, eine anspruchsvolle wirtschaftsjuristische Fragestellung praxisbezogener Art wissenschaftlich zu behandeln und einer angemessenen Lösung im Rahmen einer Diplomarbeit zuzuführen.

## II. Mögliche Tätigkeitsfelder im Praxissemester je nach Vertiefungsrichtung

### 1. Vertiefungsrichtung "Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU"

- Überblick über die wichtigsten internationalen und supranationalen Institutionen und deren Aufgaben (z. B. WTO, IWF, Weltbank, ILO, UNCTAD, APEC, EU).
- Kennenlernen der besonderen Problematik von Unternehmen mit internationaler und supranationaler Ausrichtung.
- Bearbeitung von Rechtsfragen, etwa
  - zum Auslandsgeschäft und zu Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern
  - zum internationalen Handelsrecht einschließlich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit
  - zum internationalen Kapitalverkehr
  - zu Export- und Importbeschränkungen
  - zum Außenwirtschaftsrecht
  - zum EG- Kartellrecht
  - zum internationalen Arbeitsrecht usw.

### 2. Vertiefungsrichtung "Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht"

- Mitarbeit bei juristischen Fragestellungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbs- und Insolvenzrechts wie z. B. Fragestellungen zum
  - Patentrecht
  - Gebrauchsmusterrecht
  - Markenrecht
  - Urheberrecht
  - Medienrecht, Multimedia- und Computerrecht
  - Kartellrecht
  - Lizenzrecht
  - Insolvenzrecht
  - zum UWG
  - zum Rabattgesetz usw.
- Kennenlernen des gerichtlichen Rechtsschutzes und der verschiedenen Gerichtsbarkeiten.

### 3. Vertiefungsrichtung "Personalwirtschaft und Arbeitsrecht"

- Überblick über die Organisationsstruktur des Unternehmens bzw. der Institution, insbesondere der Personalabteilung und die des Betriebsrates auf verschiedenen Ebenen.
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von personalwirtschaftlichen Konzepten, z. B. Betriebsvereinbarungen, Arbeitszeitregelungen, Ausbildungskonzeptionen usw.
- Überblick über das Tagesgeschäft der Personalabteilung.
- Bearbeitung von arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen.
- Mitarbeit bei der Gestaltung von neuen Vertragsformen z. B. Franchising, Arbeitnehmerüberlassung, Telearbeit, Outsourcing.
- Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge, Versetzungen in der Praxis.
- Rechtsschutz vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

## Anerkennung der Praxissemester

### I. Für die Anerkennung des 1. Praxissemesters sind notwendig:

- Bestätigung des Unternehmens bzw. der Institution über das durchgeführte Praxissemester einschließlich dessen Dauer von mindestens 18 Wochen.
- Erfolgreiche Teilnahme an den praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- Praxisbericht des Studierenden, der zusammen mit der begleitenden Lehrveranstaltung zu benoten ist und mindestens den Notendurchschnitt 4,0 erreicht haben muß.

### II. Anerkennung des 2. Praxissemesters

- Der Leistungsnachweis wird in der Regel mit der erfolgreich absolvierten Diplomarbeit und dem bestandenen Kolloquium erbracht.

Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Teile bei Nichtanerkennung bzw. Nichtbestehen zu wiederholen sind.

Anlage 2 der Studienordnung (Teil II) für den Studiengang Wirtschaftsrecht  
(Praxissemesterordnung)

**V e r t r a g**  
**über ein Praxissemester**

**Zwischen**

.....  
.....  
.....  
.....

(Betreuer/-in)

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

**und Frau/Herrn**

.....

(Vor- und Zuname)

geboren am: ..... in: .....

Studentin/Student im Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs  
Versorgungstechnik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel

-

-

nachfolgend

"Studentin/Student" genannt-

**Dauer des Praktikums:** vom ..... bis .....

(regelmäßig 18 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten)

**Betreuende(r) Hochschullehrer/in:** .....

**Aufgabe/Tätigkeit:** .....

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel stimmt der Ableistung  
des Praxissemesters bei nebensiehender Ausbildungsstelle zu.

.....  
(Beauftr. der Hochschule)  
.....  
(Datum)

§ 1

**Allgemeines**

Im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel werden Praxissemester durchgeführt. Die Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) nebst den Ausbildungsrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

**Aufgaben der Praxisstelle**

1 Der Studentin/dem Studenten wird für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik, Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Wirtschaftsjurist(inn)en gegeben.

2 Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der Studentin/des Studenten wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.

3 Die Praxisstelle erklärt:

Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsrichtlinien des Studienganges Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik, vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen ( wie etwa Rechner u. a. m. ) stellen zu können,

ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praxissemesters betreffen, mit der/dem Beauftragten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in zusammenzuarbeiten,

die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.

§ 3

**Pflichten der Studentin/des Studenten**

- 1 Die Studentin/der Student verpflichtet sich:
- 2 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln, wahrzunehmen,
- 3 die Ausbildungsrichtlinien des Studienganges Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 4 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 5 die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
- 6 die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- 7 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
- 8 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

**Beauftragte/r der Praxisstelle**

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn ..... als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

**Versicherungsschutz**

- 1 Unfallversicherung
  - 1.1 Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
  - 1.2 Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.

- 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- 2 **Haftpflichtversicherung**
  - 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluß einer eigenen Versicherung.
  - 2.2 Die Studentin/der Student haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Praxissemesters entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 6

### **Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag**

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2 bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Fachhochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Fachhochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.

## § 7

### **Vergütung; Kostenerstattung**

- 1 Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit ..... DM pro .....
- 2 Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von ..... DM
- 3 Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen, die bei der Durchführung des Praxissemesters oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

§ 8

**Vertragsausfertigungen**

Studentin/Student und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Referat für Praxissemester der Fachhochschule zu.

§ 9

**Sonstige Vereinbarungen**

**(Sonderurlaub aus persönlichen Gründen und anderes)**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift Praxisstelle)

.....  
(Unterschrift Studentin/Student)

**Anlage: Ausbildungsrichtlinien des Studienganges Wirtschaftsrecht des Fachbereiches Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**



**ORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS EINER  
PRAKTISCHEN TÄTIGKEIT FÜR EIN STUDIUM  
AN DER FACHHOCHSCHULE  
BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

Aufgrund des § 32 Abs. 6 (NHG) i. d. F. vom 21.1.1994 (Nds. GVBL. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1994 (Nds. GVBl.S.304), hat die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die o.a. Ordnung erlassen und durch Senatsbeschluß vom 22.10.1998 wie folgt geändert:

**§ 1**

- (1.) Bewerberinnen oder Bewerber für einen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von 26 Wochen nachzuweisen.
- (2.) Absatz 1 entfällt bei Bewerberinnen oder Bewerbern für die Studiengänge Technische Informatik und Praktische Informatik.
- (3.) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Dauer des Zugangspraktikums:
- |  |           |
|--|-----------|
| für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre                  | 16 Wochen |
| für den Studiengang BWL/Bank und Versicherungswirtschaft                 | 16 Wochen |
| für die Studiengänge des Fachbereichs Produktions- und Verfahrenstechnik | 13 Wochen |
| für den Studiengang Wirtschaftsrecht                                     | 12 Wochen |
| für das wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsstudium                   | 8 Wochen  |
| für die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik                     | 6 Wochen  |
- (4.) Für die Studiengänge Technische Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre/Bank und Versicherungswirtschaft, Versorgungstechnik - Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik - Öffentliche und Industrielle Versorgung, Technisches Gesundheitswesen - Krankenhausbetriebstechnik, Umwelttechnik - Entsorgungstechnik und Umwelt- und Hygiene-technik ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen. Diese Regelung gilt für den Studiengang Wirtschaftsrecht bis zum Sommersemester 2000 entsprechend.
- (5.) Studentinnen- oder Studenten des wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums haben das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 spätestens bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen.
- (6.) Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen können Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

**§ 2**

- (1.) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans herbeizuführen.
- (2.) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (NHG) erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit

nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 3

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Praktikantenausbildungsrichtlinie für den Fachbereich Versorgungstechnik**

**FACHBEREICH VERSORGUNGSTECHNIK**

Studiengänge: Versorgungstechnik-Technische Gebäudeausrüstung (V-TGA),  
 Versorgungstechnik-Öffentliche und Industrielle Versorgung (V-ÖIV),  
 Technisches Gesundheitswesen-Krankenhausbetriebstechnik (V-KBT),  
 Umwelttechnik-Entsorgungstechnik (U-ET) und  
 Umwelttechnik-Umwelt- und Hygienetechnik (U-UHT)

Das Zugangspraktikum gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum. Empfohlen wird eine Aufteilung in jeweils 13 Wochen.

a) Grundpraktikum:

Im Grundpraktikum soll sich der angehende Studierende durch eigene handwerkliche Tätigkeit praktische Fertigkeiten aneignen und das Arbeiten mit entsprechenden Geräten und Maschinen erlernen. Ein Gefühl für den Umfang, zeitlichen Aufwand und besonders die Durchführbarkeit der von ihm im Rahmen seiner späteren beruflichen Tätigkeit zu vergebenden Arbeitsaufträge soll vermittelt werden. Er soll eine soziale Kompetenz entwickeln, die es ihm ermöglicht sich in die berufliche und persönliche Situation seiner späteren Mitarbeiter hineinzusetzen. Das Grundpraktikum braucht nicht in einem für den Fachbereich typischen Fachbetrieb durchgeführt werden.

Arbeitsgebiet	Art des Betriebes / Art der Tätigkeit	Wochen (Empfehlung)
Werkstoffbearbeitung	Lehrwerkstatt, mechanische Werkstatt, Betrieb des Maschinenbaus: Grundlagen der Werkstoffbearbeitung (Metall, Holz und/oder Kunststoffe), Anreißen, Feilen, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Biegen, Gießen einschl. Modellbau und Formen, Wärmebehandlung, Qualitätskontrolle, Montage von Maschinen usw.	4
Fertigungsverfahren	Lehrwerkstatt, mechanische Werkstatt, Betrieb des Maschinenbaus: Spanende Formgebung, Drehen, Fräsen, Schleifen, Hobeln, Schweißen, Löten Kleben, Gießen, Umformen usw.	4
Elektrotechnik	Elektrowerkstatt: Materialien, Leitungsverlegung, elektrische Meßgeräte, Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen, Anschluss, Prüfen und Testen sowie Reparatur elektrischer Geräte, Montage von Schaltkästen usw.	4
Elektronik	Elektronikwerkstatt, Rechenzentrum: Handhabung elektronischer Geräte und Messeinrichtungen, Anschluss, Prüfen und Testen sowie Reparatur elektronischer Geräte.	4
Bauwesen	Baustellen: Hoch- und Tiefbau, Schalungsbau, Stahlbau, Gerüstbau, Tiefbau, Zimmermannsarbeiten	4

b) Fachpraktikum

Das Fachpraktikum sollte in einem Betrieb abgeleistet werden, dessen Tätigkeitsbereich einen Bezug zum gewählten Studiengang hat.

Arbeitsgebiet	Art des Betriebes / Art der Tätigkeit
Gastechnik	Unternehmen und Werke der Gasversorgungstechnik: Überwachung von Hoch-, Mittel- und Niederdruck - Übernahmestationen, und -leitungen, Verlegung von Gasleitungen, Druckregelgeräte, Gasspeicher, Gashausschluss, Zähleranlagen, Mess- und Regeleinrichtungen
Heizungstechnik	Herstellender oder ausführender Betrieb, Planungs- oder Ingenieurbüro, Baustelle: Heizkesselaufstellung, Brennermontage, Heizleitungsverlegung, Heizkörper- und Fußbodenheizungsmontage, Brennstofflagerausstattung, Kesseleinregulierung
Lüftungs- und Klimatechnik	Herstellender oder ausführender Betrieb, Planungs- oder Ingenieurbüro, Baustelle: Montage von Kanälen, Zusammenbau einer Klimazentrale, Einregulierung einer Klimaanlage, Kühlturm montieren

Rohmetze	Ablauf und Überwachung von Gas-, Wasser- und Fernwärmebaumaßnahmen, Vorbereitende Verkehrsregelungen im Straßenbereich für Rohmetzarbeiten, Entstördienst an Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Lecksuche.
----------	---

Energie- Kälte- technik	Kesselbetrieb in Heizwerken und Wärme-Kraftverbundwerken, Pumpen, Kondensator, Wartung von Gas- und Ölbrennern, Wasseraufbereitung und Kühlkreislauf, Wärmemengenerfassung, Fernwärmebetrieb
Elektizitätsversor- gung	Errichtung von Schalt- und Transformatorenstationen, Arbeiten an Kabelnetzen und Straßenbeleuchtungen, Reparatur und Entstördienst, Hausanschluss – und Zählanlagen
Sanitärtechnik	Herstellender oder ausführender Betrieb, Planungs- oder Ingenieurbüro, Baustelle: Kalt-, Warmwasser-Rohrverlegung, Druckprobe, Hausanschlussmontage, Druckerhöhungsanlagen, Montage sanitärer Einrichtungsgegenstände und Armaturen, Anschluss von Gas- und Elektro-Warmwasser-Geräten. Verlegen von Abwasser-Fall- und Grundleitungen, Abwasserhebeeinrichtungen
Wassertechnik	Unternehmen und Werke der Wasserversorgungstechnik: Probeentnahme, Wasseranalyse, Wasserstandsmessungen, Reparatur von Brunnen- und Pumpenanlagen, Verlegung von Wasserleitungen, Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserschönungsanlagen, Hauswasseranschluss, Fernwirkanlagen, Zähleranlagen
Abwassertechnik	Unternehmen und Werke der Entsorgungstechnik, Kläranlagen: Verlegung von Abwasserleitungen, Wartung und Arbeiten in Klärwerksanlagen, Belüfter, Pumpen, Förderschnecken, Analyse von Wasser und Schlamm, Kanalbau für Schmutz- und Regenwasser
Abfalltechnik	Unternehmen und Anlagen der Abfalltechnik (Sortieranlagen, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Deponien): Bau, Erweiterung, Betrieb, Wartung, Sanierung, Analytik; Ingenieurbüros: Planungsarbeiten, Altlastensanierung; Labors: Probenahme und Analytik von Abfällen; Entsorgungsdienstleister: Abfallmanagement und -logistik.
Abgasreinigungst- echnik	Unternehmen des Anlagen- und Apparatebaus abgasreinigungstechnischer Einrichtungen wie Filter oder Anlagen mit chemischer, physikalischer, biologischer oder thermischer Verfahrensgrundlage. Betriebe, die Produktions- oder Entsorgungsprozesse betreiben und über weitreichende Anlagen zur Abgasreinigung verfügen.
Biotechnologie	Biotechnologisch arbeitende Betriebe, Mikrobiologisches oder medizinisch-mikrobiologisches Labor: Kultivierung von Mikroorganismen, Aufarbeitung von Bioprodukten, Analytik in Zusammenarbeit mit Bioprozessen, Hygieneuntersuchungen, Keimzahlbestimmung, Mikroskopie, Abfall- und Abwasseruntersuchungen mit physikochemischen und/oder mikrobiologischen Methoden oder gleichwertige Analytik bei Abluftbehandlung oder schadstoffkontaminierten Böden
Medizintechnik	Klinisch-chemisches, mikrobiologisches oder physikalisches Labor, Entwicklungs- und/oder Serviceabteilung von Herstellern medizinischer Geräte, medizintechnische Abteilung in einem Krankenhaus
Krankenhaus- technik	Technische Abteilungen in Krankenhäusern; Hersteller, Installateure und Servicefirmen technischer Einrichtungen im Krankenhaus; einschlägige Planungs-, Überwachungs- und ausführende Firmen.
Umweltüber- wachung	Laboratorien für Luftreinhaltung und Schadstoffmessung in der Atmosphäre, Emissions- und Immissionsmessungen, Laboratorien für Gewässeruntersuchungen, Messungen in Abwässern, Wasseraufbereitung, Trinkwasserkontrolle, Betriebe, die sich mit der Untersuchung und Aufbereitung belasteter Böden befassen, Kläranlagen, Umweltbehörden: Überwachung, Registrierung von Umweltdaten und gesetzgeberische Maßnahmen
Betriebsorganisati- on	Arbeitsvorbereitung, Kostenrechnung

Bei der Anerkennung einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Ausbildungsberuf werden unterschieden:

- fachfremde Berufe (z. B. Bäcker); Hierfür werden 0 Wochen anerkannt,
- fachbezogene, handwerkliche Berufen (z. B. Dachdecker); Hierfür werden 7 Wochen anerkannt,
- Berufe, die Fertigkeiten aus dem Grundpraktikum vermitteln (z. B. Elektroinstallateur); Hierfür werden 13 Wochen anerkannt und
- Studiengangbezogenen Berufe (z. B. Gas- und Wasserinstallateur); Hierfür werden 26 Wochen anerkannt.

Für die einzelnen Ausbildungsberufe kann die Anzahl der Wochen, die hierfür anerkannt werden, beim Imatrikulationsamt erfragt werden.

### Studiengang Wirtschaftsrecht

Die Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für diesen Studiengang sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfüllt, wenn entweder

1. ein fachbezogenes, mindestens zwölf Wochen dauerndes Zugangspraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurde oder bei Beginn des Studiums im SS 1999, WS 1999/2000 bzw. letztmalig im SS 2000 spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums abgeleistet und nachgewiesen wird, oder
2. eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

Eine praktische Tätigkeit kann ganz oder teilweise auf das nach Nr.1 erforderliche Zugangspraktikum angerechnet werden.

zu 1. Ein Praktikum wird dann als fachbezogen anerkannt, wenn es in einem der folgenden Bereiche durchgeführt wurde bzw. wird:

- Rechtsabteilung und/oder Personalabteilung, Finanzabteilung, Rechnungswesen, Controlling, Revision eines Unternehmens
- Amts-, Land-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgericht
- Verbände und Organisationen der Wirtschaft einschließlich der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern
- Wirtschaftsrechtskanzleien und größere Rechtsanwaltskanzleien
- Unternehmensberater
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Banken, Sparkassen
- Versicherungen
- Immobilien- und Versicherungsmakler
- größere Bauträger
- größere Handwerks- und Handelsbetriebe

Dabei sollen Kenntnisse und Fertigkeiten zu nachfolgenden Punkten erworben werden:

- Organisationsstrukturen und Ziele der Organisation
- Behandlung von Rechtsfragen
- Überblick über das Haushalts- bzw. Rechnungswesen
- Umgang mit EDV
- Allgemeine Büroarbeiten (Schriftverkehr, Ablage, Arbeiten mit Karteien bzw. Dateien usw.)

Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen wird nach § 2 der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel entschieden.

Ein Zeugnis über die Ablegung des Praktikums, das den Zeitraum und die Art der Tätigkeiten bescheinigt, ist als Nachweis beizufügen.

zu 2. Fachbezogen ist eine abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf. Solche sind insbesondere:

- Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte
- Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte
- Notarfachangestellter/Notarfachangestellte
- Justizfachangestellter/Justizfachangestellte
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Bankkaufmann/Bankkauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
- Bürokaufmann/Bürokauffrau
- Industriekaufmann/Industriekauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Einzelhandel
- Speditionskaufmann/Speditionskauffrau
- Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau
- Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte
- Kaufmann/Kauffrau der Wohnungswirtschaft
- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
- Automobilkaufmann/Automobilkauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien
- Buchhändler/Buchhändlerin
- Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr
- Verlagskaufmann/Verlagskauffrau
- Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau

Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen wird nach § 2 der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel entschieden.